



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 22 wird Art. 20 wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Vertretung der freien Mitarbeiter**

¹Im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetz wird im Bayerischen Rundfunk für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter eine institutionalisierte Interessenvertretung (Freienvertretung) geschaffen. ²Die Freienvertretung steht im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter. ³Dabei ist die Freienvertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben umfassend zu unterrichten. ⁴Die Mitglieder der Freienvertretung, die in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis nach § 12a Tarifvertragsgesetz stehen, sind für die Dauer ihrer Amtszeit gegen eine Beendigung dieses Rechtsverhältnisses nach § 4 ff. des Tarifvertrages entsprechend § 15 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz geschützt; § 108 Abs. 1 BPersVG gilt entsprechend. ⁵Näheres regelt ein Statut, das der Intendant nach Erörterung mit der Freienvertretung erlässt. ⁶Hierzu bedarf es der Zustimmung des Rundfunkrats.“

Begründung:

Eine Personalvertretung der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks bildet die Grundlage für eine angemessene betriebliche Interessenvertretung. Programm- sowie redaktionelle Inhalte werden zu einem großen Teil von den Mitarbeitern, die unter die sogenannte 12a-Regelung fallen, geleistet. Aus diesem Grund bilden sie für den Bayerischen Rundfunk eine zentrale Gruppe, die zur Programmgestaltung des BR maßgeblich beiträgt. Eine betriebliche Interessenvertretung erscheint daher geboten. Um eine wirksame Interessenvertretung für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zu gewährleisten, ist neben der institutionalisierten Einrichtung einer entsprechenden Vertretung ebenso eine nähere Ausgestaltung derselben sicherzustellen. So sollen die Mitglieder der Freienvertretung, die in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis nach § 12a Tarifvertragsgesetz stehen, für die Dauer ihrer Amtszeit gegen eine Beendigung dieses Rechtsverhältnisses nach § 4 ff. des Tarifvertrages entsprechend § 15 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz geschützt sein (§ 108 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz gilt entsprechend). Da es sich bei den Mitgliedern der Freienvertretung nicht um Personalratsmitglieder handelt, sondern um einen arbeitnehmerähnlichen Personenkreis, für diesen – außer im entsprechenden § 12a Tarifvertragsgesetz – auf bundesrechtlicher Ebene keine weitere Regelung vorgesehen ist, entfällt eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Der hier formulierte Gesetzestext spiegelt das bestehende System insofern angemessen wider.